

3315/AB
vom 09.11.2020 zu 3306/J (XXVII. GP)
 **Bundesministerium**
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

bmdw.gv.at

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Dr. Margarete Schramböck
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.580.046

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3306/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3306/J betreffend "Studien der Wirtschaftskammer 2019", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 9. September 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

1. *Welche Studien wurden von den Fachorganisationen seit 01.01.2017 in Auftrag gegeben? (jährliche Aufgliederung jeweils nach Fachorganisationen oder Landeskammern, Inhalt, Auftragnehmer_in und Kosten.)*
2. *Welche Studien wurden von den Landeskammern seit 01.01.2017 in Auftrag gegeben? (jährliche Aufgliederung jeweils nach Fachorganisationen oder Landeskammern, Inhalt, Auftragnehmer_in und Kosten.)*
3. *Werden diese Studien veröffentlicht?*
 - a. *Wenn ja, wo?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Wenn nein, ist geplant, sie in naher Zukunft zu veröffentlichen?*

Es ist auf die inhaltlich unverändert gültigen Feststellungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3711/J der XXVI. Gesetzgebungsperiode zu verweisen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

4. *Gab es von Seiten des Ministeriums eine Überprüfung, ob die Studien dem gesetzlichen Zweck der Kammer entsprechen?*

- a. *Wenn ja, welchen gesetzlichen Zielen der Kammer dienten die jeweiligen Studien?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Pflicht der Aufsicht über die Wirtschaftskammerorganisationen umfasst die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Ganges der Verwaltung. Sofern keine konkreten Verdachtsmomente einer nicht gesetzmäßigen Führung der Geschäfte durch Wirtschaftskammerorganisationen vorliegen, besteht keine Veranlassung, Überprüfungen von durch Wirtschaftskammerorganisationen in Auftrag gegebenen Studien durchführen zu lassen. Zudem obliegt die unmittelbare Aufsicht von Kammerorganisationen den Landeskammern und der Wirtschaftskammer Österreich. Weder liegen diesbezügliche Berichte der Kammern vor, noch wurde in den letzten Jahren eine Aufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit durch Wirtschaftskammerorganisationen in Auftrag gegebenen Studien erhoben.

Wien, am 9. November 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

